

# Wer ist wo und wann ein Flüchtling?

## Bezeichnung und Behandlung von Syrer:innen im Libanon und anderen Nachbarländern Syriens

---

ANTON ESCHER, AHMAD IZZO, MARIE KARNER

**Abstract:** More than 5.6 million Syrian refugees have registered with UNHCR in the Middle East, where they are treated differently by the governments of Syria's neighboring countries. This can be linked to social and political ties, past experiences, and geopolitical strategies. The analysis is based on field research and academic conferences in Lebanon as well as official declarations, laws, reports and articles from local (Arabic) media. The Lebanese state refers to Syrians in Lebanon as ›displaced persons‹ in order to prevent a permanent settlement of non-Lebanese as experienced with Palestinians. Syrians in Turkey, Jordan, and Iraq, on the other hand, are accepted as ›refugees‹ or are granted (temporary) protection status by the governments. The article argues that the more a state refrains from granting refugees protection status and organizing their care, the more informal structures emerge with less integration into host communities. In Lebanon, where the state has rejected official refugee camps from the beginning, a large share of refugees live in informal camps. They are the most vulnerable refugee group, as they depend on a so-called ›shawish‹ who organizes their everyday matters.

**Keywords:** Lebanon, Syrian refugees, displaced persons, refugee status, migration

Der syrische Bürgerkrieg kostete Millionen Syrer:innen das Leben, weitere Millionen sahen sich gezwungen, ihre Heimatregion zu verlassen. Die meisten Flüchtlinge<sup>1</sup> brachten sich in den Nachbarländern in Sicherheit. Im November 2018 waren 3.594.232 Personen aus Syrien in der Türkei, 952.562 im Libanon, 673.414 in Jordanien und 251.793 im Irak als Flüchtlinge beim UNHCR, dem Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen, registriert (vgl. *United Nations High Commissioner for*

---

1 | Der „Flüchtling“ als Figur der Migrationspolitik (Kleist 2018: 11) ist aus regimetheoretischer Perspektive Teil eines Systemzusammenhangs. In diesem Aufsatz soll jedoch der Fokus auf dem Flüchtling als Individuum liegen, das sich mit den staatlichen und supranationalen Regularien auseinandersetzen muss.

*Refugees*, UNHCR 2018a).<sup>2</sup> Die Zahl der nicht-registrierten Syrer:innen in den Nachbarländern ist unbekannt. Im Vergleich dazu haben die Länder Mittel- und Nordeuropas nur einen Bruchteil von etwa einer Millionen Geflüchteten aus Syrien aufgenommen. In Deutschland wurden 496.700 Syrer:innen, in Schweden 103.600, in Österreich 43.900 und in den Niederlanden 30.900 als Flüchtlinge anerkannt (vgl. UNHCR 2017a: 14). Dies entspricht 0,1 bis 1 % der Einwohner:innen dieser EU-Länder. Demgegenüber rangieren weltweit der Libanon, Jordanien und die Türkei auf den ersten drei Plätzen der Staaten mit den höchsten Anteilen von Flüchtlingen (vgl. UNHCR 2017b: 13). Im Libanon, einem Land mit rund vier Millionen Staatsbürger:innen, machen registrierte Flüchtlinge aus Syrien etwa 30 % der Einwohner:innen aus, in Jordanien nahezu 10 % und in der Türkei knapp 5 %. Diese zahlenmäßigen Unterschiede, historische Erfahrungen, politische Interessen und geopolitische Strategien sind für die differente Bezeichnung und Behandlung von Geflüchteten aus Syrien im Libanon und in den anderen Nachbarländern verantwortlich.<sup>3</sup> Dieser Aufsatz legt den Fokus auf die Lebenswelt der Flüchtlinge im Libanon, da der Staat im regionalen Vergleich eine einzigartige Politik der Nichtanerkennung verfolgt. Um regionale Differenzierungen anzudeuten, werden anschließend wichtige Unterschiede in den weiteren Nachbarländern angesprochen, was jedoch aufgrund der jeweiligen Komplexität und Dynamik nur äußerst reduziert erfolgen und der Vielschichtigkeit nicht gerecht werden kann.<sup>4</sup>

---

2 | Eine aktuelle Karte zu UNHCR-registrierten Flüchtlingen aus Syrien in den Nachbarländern ist bei UNHCR (2018a) zu finden. Zusätzlich gibt es etwa 6,1 Millionen *internally displaced persons* (IDPs), die innerhalb des Staatsgebietes von Syrien zum Teil mehrfach geflohen sind (vgl. UNHCR 2018b).

3 | Die Fragestellung ist methodisch eine große Herausforderung, da allgemeine Vorschriften der Regierungen, spezifische Regeln der regionalen Behörden und die lokale Praxis als Reaktion auf die sich ändernden Bedingungen ständig modifiziert werden.

4 | Die Komplexität des Themas erlaubt keine komparative Analyse der Nachbarländer in einem Aufsatz. Die Darstellung soll lediglich auf die Vielschichtigkeit der unterschiedlichen Behandlung hinweisen. Die Autor:innen sind damit einer Empfehlung der Redaktion nachgekommen, die als sinnvolle Ergänzung erachtet wurde.

## WARUM GIBT ES FÜR DEN LIBANESISCHEN STAAT KEINE ›SYRISCHEN FLÜCHTLINGE‹?

Der Libanon weist im Verhältnis zu seiner Einwohnerzahl weltweit den größten Anteil an syrischen Staatsbürger:innen auf. Allerdings werden sie vom libanesischen Staat offiziell nicht als Flüchtlinge anerkannt und von gesellschaftlichen Funktionsbereichen ausgeschlossen. Die Erfahrungen des libanesischen Staates mit palästinensischen Freiheitskämpfer:innen und Flüchtlingen aus Palästina spielen dabei eine erhebliche Rolle. Heute leben im Libanon zahlreiche geflüchtete Bevölkerungsgruppen, denen vonseiten des Staates jeweils ein unterschiedlicher Status zugesprochen wird.

### Erfahrungen des libanesischen Staates mit Flüchtlingen

Aufgrund des politischen Konfessionalismus im Libanon ist die Behandlung von geflüchteten Personen je nach Religionszugehörigkeit und Herkunft äußerst different. Parteien unterstützen entweder ihre Integration oder Exklusion, um ihre Macht im politischen System, das die Staatsämter und Staatsfunktionen offiziell nach konfessioneller Zusammensetzung der Bevölkerung vergibt, zu sichern und auszuweiten. Im Falle der syrischen Flüchtlinge zeigten insbesondere christliche Parteien großes Engagement für eine restriktive Politik (vgl. Dionigi 2017: 141). Zudem besteht für den maronitischen<sup>5</sup> Staatspräsidenten die Möglichkeit, per Dekret<sup>6</sup> Ausländer:innen einzubürgern. Auf diesem Weg gewährte er einigen christlichen Palästinenser:innen die libanesischen Staatsangehörigkeit.

Im Zuge der israelischen Eroberung von Teilen Palästinas flohen seit 1948 etwa 700.000 Palästinenser:innen aus ihrer angestammten Heimat Palästina. Bereits in den späten 1960er und 1970er Jahren nahm der palästinensische Widerstand zu und übertrug sich auch in die Flüchtlingslager des Libanon. Palästinensische Gruppierungen waren unmittelbar am libanesischen Bürgerkrieg (1975-1990) beteiligt und werden sogar als Auslöser der Kämpfe angesehen. Obwohl der libanesischen Staat Abkommen unterzeichnet hat, die für Palästinenser:innen einen Flüchtlingsstatus bzw. besonderen Schutzstatus vorsehen, wird die überwiegende Mehrheit der sunnitischen Palästinenser:innen im Libanon als ›staatenlose Ausländer:innen‹ bezeichnet (vgl.

---

5 | Die maronitische Kirche ist eine mit Rom unierte katholische Ostkirche syrisch-aramäischen Ursprungs.

6 | Als sich der Libanon nach dem Zweiten Weltkrieg von einem Aus- zu einem Einwanderungsland entwickelte, wurde das Staatsbürgerschaftsrecht auf das patrilineare Prinzip (*ius sanguinis*, arab. *nasab*) beschränkt. Dekrete des Präsidenten bilden die einzige Ausnahme.

Dionigi 2017: 135). Sie sind in ihrer Bewegungsfreiheit, dem Erwerb von Eigentum sowie dem Zugang zum Arbeitsmarkt eingeschränkt (u.a. Arbeitsverbote in 39 Berufen) und bei der Inanspruchnahme staatlicher Dienstleistungen benachteiligt (vgl. Al-Dannan/Aytani 2016: 22f.).

Etwa die Hälfte der registrierten arabischen Palästina-Flüchtlinge (469.000) leben im Libanon (vgl. *United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East*, UNRWA 2018) in zwölf von UNRWA anerkannten palästinensischen Flüchtlingslagern (vgl. UNRWA 2014), die als »permanente-temporäre Wohngebiete« (Sayigh 2005: 17) zu charakterisieren sind. Die Flüchtlingslager waren nicht nur Schauplatz von kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern blieben in der Nachkriegszeit ein Areal, das sich der polizeilichen Kontrolle der libanesischen Regierung lange Zeit nahezu völlig entzog. In die von Perspektivlosigkeit und infrastrukturellen Problemen gezeichneten Lager zogen zu Beginn des syrischen Bürgerkriegs vor allem Palästinenser:innen aus Syrien, von denen sich 32.000 im Libanon bei UNRWA registrierten.<sup>7</sup> Gleichzeitig leben geflüchtete Armenier:innen, Kurd:innen und mehrere tausend Iraker:innen (vorwiegend Schiit:innen und Christ:innen) ohne Aufenthaltsgenehmigungen im Libanon, die im Unterschied zu Palästinenser:innen und Syrer:innen nicht als Bedrohung wahrgenommen werden (vgl. Dionigi 2017: 138).

### **Syrische Besatzer und syrische Vertriebene im Libanon**

Mit der Proklamation des Staates Großlibanon im Jahr 1920 wurde das heutige Staatsgebiet mit seiner religiös heterogenen Bevölkerung festgelegt. In den Jahren 1943 bzw. 1946 wurden die Libanesische Republik und die Republik Syrien offiziell von der französischen Mandatsmacht unabhängig. Danach beeinflusste Syrien den libanesischen Staat militärisch und politisch. Mit dem Ende des libanesischen Bürgerkriegs (1975-1990) unter syrischer Beteiligung, sicherte sich das syrische Regime die Aufenthalts- und Beschäftigungsfreiheit<sup>8</sup> seiner Bürger:innen im Libanon. Zudem überwachten und kontrollierten die syrischen Sicherheitsdienste die innenpolitischen

---

7 | Darüber hinaus gibt es 15.000 bis 35.000 palästinensische *non-registered refugees (non-R)*, die zwar vom libanesischen Staat als Flüchtlinge, jedoch nicht von UNRWA anerkannt sind. Diejenigen, die weder vonseiten des Staates noch von UNRWA anerkannt sind, werden als ausweislose Flüchtlinge (*non-ID*) bezeichnet (vgl. Hanafi/Chaaban/Seyfert 2012: 39).

8 | Das »Abkommen über Bruderschaft, Zusammenarbeit und Kooperation« von 1991 zwischen dem Libanon und Syrien beinhaltete die Gründung des *Syrian Lebanese Higher Council*, das Verordnungen zur wirtschaftlichen und sozialen Kooperation auf den Weg brachte (vgl. *Syrian Lebanese Higher Council* 1991).

Entscheidungen. Die sog. ›Ära der syrischen Präsenz bzw. Bevormundung‹ wurde im Jahr 2005 nach dem Attentat auf den ehemaligen Ministerpräsidenten Rafiq al-Hariri und den daraus resultierenden Protesten beendet. Auf internationalen Druck mussten sich die syrischen Truppen aus dem Libanon zurückziehen (vgl. *United Nations*, UN 2005: 37).

Der Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs im Jahr 2011 löste die sog. *al-naziheen*-Krise im Libanon aus. Geflüchtete Syrer:innen erhielten damals wie heute vom libanesischen Staat nicht den Status als *laji'* (Flüchtling)<sup>9</sup>, sondern werden als Vertriebene<sup>10</sup> (arab. *naziheen*) bezeichnet. Die Bezeichnungen *luju'* (Asyl) und *laji'* (Flüchtling) könnten, so die Annahme der libanesischen Behörden, den Syrer:innen, wie bei den Palästinenser:innen erfahren, einen längerfristigen Aufenthalt ermöglichen und einen Anspruch auf Unterstützung durch den Staat implizieren. In Voraussicht derartiger Konsequenzen hat der libanesisch Staat die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 bzw. das Protokoll von 1967, in denen die Grundsätze und Verantwortlichkeiten für den Schutz und das Asyl von anerkannten Flüchtlingen festgeschrieben sind, bis heute verweigert (vgl. Saghieh/Frangieh 2014). Dies wird derzeit wie folgt begründet:

»The Government of Lebanon considers that it is being subject to a situation of mass influx. It refers to individuals who fled from Syria into its territory after March 2011 as temporarily displaced individuals, and reserves its sovereign right to determine their status according to Lebanese laws and regulations.« (Government of Lebanon and the United Nations 2017: 4)

Bis 2015 konnten Syrer:innen ohne Visum in den Libanon einreisen. In den ersten Jahren nutzten sie ihre bestehenden sozialen Netzwerke, um sich nach der Flucht im Libanon niederzulassen (vgl. Tabar/Skulte-Ouais 2015). Um die Einreise von Syrer:innen zu begrenzen, wurde ab 2015 im Zuge der *October Policy*<sup>11</sup> eine Auf-

---

9 | Bei der Korrespondenz der libanesischen Regierung mit den Geberländern bzw. internationalen Hilfsorganisationen verwendet die libanesisch Regierung hingegen das Wort ›*refugees*‹, um internationale Unterstützung zu erhalten.

10 | Die Verwendung des Begriffs widerspricht dem internationalen Verständnis, da Vertriebene (›*internally displaced persons*‹) im Unterschied zu Flüchtlingen (›*refugees*‹), keine internationale Grenze überquert haben (vgl. UN o.J.).

11 | Die *October Policy* kann als Antwort auf die befürchtete Politisierung von Syrer:innen im Libanon verstanden werden, die im Mai 2014 während der syrischen Präsidentschaftswahlen unübersehbar war (vgl. Dionigi 2017: 140).

enthaltsgenehmigung für Syrer:innen erforderlich, die alle sechs Monate durch Vorlage unterschiedlicher Dokumente (z.B. Identitätsnachweis, Mietvertrag und Gültigkeitsbestätigung durch den Ortsvorsteher) verlängert werden muss. Nicht UNHCR-registrierte Personen benötigen neben den Dokumenten 200 USD und einen libanesischen Bürgen, der ihren Lebensunterhalt garantiert (vgl. Rabil 2016: 19; The Council of Ministers of Lebanon 2014).

## **Syrische Arbeitsmigrant:innen im Libanon**

Eine weitere Bezeichnung für Personen aus Syrien im Libanon ist ›Arbeitsmigrant:innen‹.<sup>12</sup> Bereits vor dem Ausbruch der Konflikte in Syrien fanden laut Schätzungen zwischen 300.000 und 500.000 Syrer:innen im Libanon Beschäftigung (vgl. International Labour Organization 2015: 34). Sie waren vorwiegend saisonal im gering bezahlten Baugewerbe und in der Landwirtschaft tätig. Allerdings arbeiteten sie in der Regel ohne staatliche Genehmigung (vgl. Khater 2017: 4), da offiziell nur Libanes:innen im Baugewerbe, der Elektrizitätsversorgung und im Handel tätig sein durften. Nachdem die Vorschriften im Jahr 2013 gelockert wurden, verschärfte man das Arbeitsgesetz im Zuge der *October Policy* wieder. Arbeitsgenehmigungen müssen seit Februar 2015 von der/dem libanesischen Arbeitgeber:in beantragt werden, die/der eine Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) und Kosten von 200 USD übernehmen muss<sup>13</sup> (vgl. Darwish 2016: 154). Bis 2017 wurden jedoch nur für 0,5 % der Syrer:innen im Alter von über 18 Jahren Arbeitsgenehmigungen beantragt, da die meisten Geflüchteten aus Syrien keine Bürgschaft von ihren Arbeitgeber:innen erhielten (vgl. Yassin 2018: 53). Viele sind gezwungen, für die Sicherung ihrer Existenz ›illegal‹ im Land unter prekären Bedingungen zu arbeiten und sind deshalb ihren libanesischen Arbeitgeber:innen schutzlos ausgeliefert (vgl. Darwish 2016: 154).

Im Februar 2018 wurden Syrer:innen offiziell von einfachen Dienstleistungstätigkeiten (z.B. Friseur:in, Kellner:in, Köchin/Koch, Wächter:in), von höher qualifizierten Tätigkeiten<sup>14</sup> (z.B. Ingenieur:in, Verwaltungsarbeiter:in, Offizier:in, Geschäftsführer:in) und darüber hinaus von allen Berufen, die von Libanes:innen nachgefragt werden, ausgeschlossen (vgl. Ministry of Labor 2018). In der Agrarwirtschaft, dem

---

**12** | Weitere Möglichkeiten, sich offiziell als Syrer:in im Libanon aufzuhalten, sind touristische Zwecke, geschäftliche Gründe (max. 1 Monat), ein Studium, Botschaftsbesuche und der Transit in andere Länder.

**13** | Dies ist nicht der Fall, wenn der Geflüchtete bereits über einen Aufenthaltstitel verfügt.

**14** | Fallen die Tätigkeiten von Ausländer:innen in die ihnen verbotenen Bereiche, ist es ebenfalls weit verbreitet, ohne offizielle Arbeitsgenehmigung einer Beschäftigung nachzugehen.

Baugewerbe und in der Abfallwirtschaft dürfen Syrer:innen inzwischen offiziell arbeiten. Allerdings ist die überwiegende Mehrheit im ›informellen Sektor‹ tätig, da viele die notwendigen Dokumente nicht vorweisen können und sie bei Erhalt einer Arbeitsgenehmigung von finanzieller Unterstützung des UNHCR ausgeschlossen werden (vgl. Yassin 2018: 89). Laut einer Umfrage gehen 7,6 % der Syrerinnen und 56 % der Syrer im arbeitsfähigen Alter sowie 24 % der jugendlichen Syrer:innen im Alter von 15 bis 24 Jahren im Libanon einer Beschäftigung nach, wobei regionale Unterschiede vorherrschen (vgl. UNHCR/*World Food Programme*, WFP/*United Nations Children's Fund*, UNICEF 2017: 65). Der libanesische Staat schreitet gegen die Ausbreitung der informellen Beschäftigung und die sich verschlechternden Arbeitsbedingungen, unter denen auch viele Libanes:innen leiden, nicht ein (vgl. Gharib 2018: 19).

Über zwei Drittel der syrischen Flüchtlinge leben in verarmten und strukturschwachen städtischen Gebieten außerhalb der informellen Flüchtlingslager. Ihr illegaler Status verhindert den Abschluss schriftlicher Mietverträge, weshalb sie der Willkür ihrer Vermieter:innen ausgeliefert sind (vgl. Gharib 2018: 19ff.). Die Mehrheit syrischer Geflüchteter zog es in Siedlungsgebiete, die von einer Bewohnerschaft mit identischer konfessioneller Zugehörigkeit und gleicher regionaler Herkunft geprägt sind (vgl. Ruisi/Shteivi 2016:40). Die ähnlichen kulturellen Praktiken und die alltägliche Interaktion fördern die Akzeptanz von Geflüchteten. Diese räumliche Segregation wird als Schutz vor einer Verlagerung der in Syrien ausgetragenen Konflikte auf libanesisches Territorium interpretiert (vgl. Kidwai/Moore/FitzGibbon 2014: 11ff.).

Mit steigender Tendenz werden Syrer:innen von der einheimischen Bevölkerung als »Sündenböcke« angesehen (Thorleifsson 2016: 1072) und für die strukturellen Probleme verantwortlich gemacht. Insbesondere ihre Bereitschaft, für geringere Löhne zu arbeiten als Libanes:innen dies tun, bedingt die Abwehrhaltung der Bevölkerung, die keine zusätzliche finanzielle Unterstützung von internationalen Organisationen erhält (vgl. Christophersen/Thorleifsson/Tiltnes 2013: 30). Ebenfalls ist der Diskurs weit verbreitet, Geflüchtete aus Syrien hätten die infrastrukturelle Überlastung des Landes in den Bereichen Elektrizität, Wasser, Kommunikation und Abfallentsorgung ausgelöst. Dabei bestanden die Probleme bereits vor 2011, denn sie wurden in der Nachkriegszeit aufgrund der langjährigen innerstaatlichen Konflikte und Instabilitäten, der weit verbreiteten Korruption und des Klientelismus nicht behoben.

## UNHCR-registrierte Flüchtlinge

Von den insgesamt geschätzten 1,5 Millionen geflüchteten Syrer:innen im Libanon, haben sich zwei Drittel beim UNHCR registriert (vgl. Janmyr 2017: 406). Dies entspricht etwa 222.000 Haushalten. Die registrierten Personen verteilen sich innerhalb des Landes wie folgt: 250.161 in Beirut, 248.225 im Nordlibanon, 115.599 im Südlibanon und 338.577 in der Bekaa-Ebene (vgl. UNHCR 2018c).<sup>15</sup> Die UNHCR-ID-Karte ermöglicht ihnen den Zugang zu medizinischen Einrichtungen, öffentlichen Schulen, Rechtsbeihilfe und finanzieller Unterstützung (vgl. Rabil 2016: 19). Im Jahr 2017 erhielten Haushalte 175 USD monatlich an Bargeld und 27 USD pro Person als Wertgutschein im Rahmen des *World Food Programme* (WFP). Damit bekommen UNHCR-registrierte Flüchtlinge im Libanon zwar öffentliche Unterstützung, jedoch vom libanesischen Staat kein Asyl gewährt. Weiterhin ist festzuhalten, dass zahlreiche Nichtregierungsorganisationen (NGOs) allen geflüchteten Menschen aus Syrien unabhängig vom Status Unterstützung in mannigfacher Form zukommen lassen.

Seit 2015 benötigen auch UNHCR-registrierte Flüchtlinge eine Aufenthaltsgenehmigung, die alle sechs Monate verlängert werden muss und bis März 2017 jeweils 200 USD kostete. Aufgrund der bürokratischen und finanziellen Hürden konnten viele registrierte Flüchtlinge ihre Aufenthaltsgenehmigung weder beantragen noch erneuern. Im Jahr 2017 hatten 74 % der syrischen Flüchtlinge im Alter von über 15 Jahren einen illegalen Aufenthaltsstatus, der ihre Bewegungsfreiheit wegen der zahlreichen militärischen *Checkpoints* im Land stark einschränkt (vgl. UNHCR/WFP/UNICEF 2017: 12ff.). Seit Mai 2015 hat die libanesische Regierung überdies das UNHCR dazu aufgefordert, die Neuregistrierung syrischer Flüchtlinge auszusetzen (vgl. Chatty 2017: 30).

Mit der Wahl von Michel Aoun im Oktober 2016 wurde die seit 2014 andauernde präsidentenlose Zeit im Libanon beendet und die Politik zur Abwehr und Ausgrenzung der Syrer:innen intensiviert. Derzeit werden Strategien zu ihrer Rückführung diskutiert. Im Juni 2018 wurde anlässlich einer Auseinandersetzung mit dem UNHCR selbst die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigungen für ausländische UNHCR-Mitarbeiter eingestellt.

Die Ablehnung des libanesischen Staates, die Registrierung von in Syrien nicht registrierten Kindern, von Waisenkindern sowie von Neugeborenen syrischer Flüchtlinge zu vereinfachen, führt zu schwerwiegenden Problemen für Betroffene und nachfolgende Generationen. Derzeit sind nur 17 % der Kinder syrischer Flüchtlinge, die

---

**15** | Eine aktuelle Karte der Verteilung UNHCR-registrierter Flüchtlinge aus Syrien im Libanon ist bei UNHCR (2018d) zu finden.

seit 2011 im Libanon geboren sind, bei den libanesischen Registrierungsbehörden gemeldet (vgl. UNHCR/WFP/UNICEF 2017: 12ff.). Ihr Risiko, für immer staatenlos zu bleiben, steigt mit zunehmender Aufenthaltsdauer im Exil, da die für die Registrierung notwendigen Ehedokumente der Eltern sowie Aufenthaltstitel fehlen. Hinzu kommt, dass in den meisten arabischen Ländern Mütter ihre Staatsbürgerschaft basierend auf islamischem Familienrecht nicht an ihre Kinder weitergeben können. Staatenlosen Flüchtlingen fehlt nicht nur jeglicher Schutz durch die Gesetze, auch ist es ihnen nicht möglich, andere Dokumente im Laufe des Lebenszyklus zu erhalten, was Konsequenzen für ihre Selbstverwirklichung und die zukünftige Registrierung eigener Kinder hat (vgl. Albarazi 2016: 46ff.).

### **Syrer:innen in inoffiziellen Flüchtlingslagern im Libanon**

Die libanesische Regierung hat trotz enormer Zunahme von geflüchteten Syrer:innen dem UNHCR keine Erlaubnis erteilt, Flüchtlingslager zu errichten und stattdessen die humanitäre Hilfe privaten und internationalen Organisationen überlassen (vgl. Chatty 2017: 26). Angesichts des unvorhersehbaren Endes des syrischen Bürgerkriegs bestehen Ängste innerhalb der libanesischen Gesellschaft, dass eine Neuansiedlung (arab. *tawteen*) von Syrer:innen im Libanon stattfinden könnte.

Aufgrund der hohen Kosten für die Anmietung von Wohnungen, Rohbauten und Garagen entwickelten sich informelle Flüchtlingslager auf unbebauten Grundstücken und vorher landwirtschaftlich genutzten Feldern. Sie beherbergen laut Schätzungen rund 17 % der syrischen Flüchtlinge (vgl. UNHCR/WFP/UNICEF 2017: 113), die sich zu Tausenden in der Bekaa-Ebene niedergelassen haben. Die informellen Flüchtlingslager sind konfessionell und entsprechend der Herkunftsregionen ihrer Bewohner:innen, die häufig als Großfamilien zusammenleben, weitgehend homogen<sup>16</sup> und beherbergen die ärmsten Geflüchteten aus Syrien (vgl. Knudsen 2017: 149).

Die Entstehung von informellen Flüchtlingslagern geht oftmals auf persistente Patronage-Beziehungen im landwirtschaftlichen Sektor zurück, bei denen der sogenannte ›*shawish*‹<sup>17</sup> eine Schlüsselrolle spielt (vgl. Chatty 2017: 27). Seit Beginn des

---

**16** | Dabei ist zu beachten, dass es in der Region des Nahen Ostens Gruppen gibt, die aus ökonomischen Gründen eine mobile Lebens- und Wirtschaftsweise führen und bereits vor Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs in der Bekaa-Ebene anzutreffen waren (z.B. ›*nawar*‹).

**17** | Die Bezeichnung ›*shawish*‹ ist osmanischen Ursprungs für eine männliche Person, die für eine Gruppe von untergeordneten Personen verantwortlich ist. Im osmanischen Militärsystem verwies *shawish* auf einen bestimmten Rang, der wiederum höheren Offizieren untergeordnet war (vgl. Sayigh 1985: 31). Im modernen Libanon wurde der Begriff für die überwiegend

syrischen Bürgerkriegs hat sich die Funktion und Bedeutung des *shawish* transformiert. Er fungiert als Entscheidungsträger und Vertreter der Bewohner:innen und wird deshalb mit Worten wie »the President of the Republic of each camp« (Abu Kheir 2016: 12) umschrieben. Der *shawish*, ist nicht nur für die Vermittlung zwischen Landbesitzer:innen und Syrer:innen zur Anmietung von Grundstücken und für die Beschaffung von Arbeitsplätzen zuständig, sondern übernimmt auch die Kommunikation und Koordination mit den libanesischen Behörden sowie mit internationalen und lokalen Hilfsorganisationen. Er kontrolliert sowohl die Verteilung von Hilfsgeldern als auch die Auszahlung von Löhnen. Ebenso ist seine Unterschrift für die Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen erforderlich (vgl. Jagarnathsingh 2016: 24f.). Der Leiter einer libanesischen NGO charakterisiert die Machtposition des *shawish* folgendermaßen:

»The shawish will charge around US\$ 60 – US\$ 100 per tent, which is six by eight meters and can fit one to two families. Thirty three percent of tents have two families in one tent. Average children per family is five people. The shawish rents the land from the landlord for around US\$ 330. He becomes a big businessman.« (The Freedom Fund 2018: 19)

Dies lässt vermuten, dass die Patronage- und Klientelverhältnisse nur in einigen Fällen als respektvoll, in anderen hingegen als ausbeuterisch einzustufen sind. Von einigen Flüchtlingslagern wurde bekannt, dass ihr *shawish* in die Zwangsarbeit Minderjähriger verwickelt war, die er in Fortführung ländlicher Tradition an nahegelegene Restaurants, Bauernhöfe, Autowerkstätten und andere Einrichtungen vermittelt: »In this sense, the shawish operates as a ‘gangmaster’ profiting from the supply of child labour.« (The Freedom Fund 2018: 08). Die Bewohner:innen der Flüchtlingslager leiden oftmals nicht nur unter der Ausbeutung durch den *shawish*, sondern auch unter den Kontrollen libanesischer Sicherheitskräfte und den Schikanen lokaler libanesischer Behörden<sup>18</sup> (vgl. The Freedom Fund 2016: 19). Allerdings zeigen diese eine größere Toleranz, wenn die konfessionelle Zugehörigkeit der Flüchtlin-

---

syrischen Sprecher der Saisonarbeiter:innen verwendet, die zwischen libanesischen Landbesitzer:innen und syrischen Arbeitsmigrant:innen vermittelten (vgl. Mawad 2018).

**18** | In unmittelbarer Nähe von Siedlungen sind niedergelassene Syrer:innen von den *ad hoc* Entscheidungen der lokalen Behörden betroffen. Zwischen 2016 und 2018 haben mindestens 13 vorwiegend christliche Gemeinden die temporären Unterkünfte von über 3.500 Syrer:innen ohne rechtliche Grundlage bzw. übergeordneten Beschluss zwangsgeräumt. Hinzu kommen Räumungen von tausenden Syrer:innen (über 10.000 im Jahr 2017) aufgrund von ausbleibenden

ge mit jener der lokalen libanesischen *sheiks* (>*big man*<) übereinstimmt (vgl. Kidwai/Moore/FitzGibbon 2014: 12).

Zu Bewältigungsstrategien von Geflüchteten aus Syrien zählen neben dem Erhalt von Hilfsmitteln die Aufnahme informeller Beschäftigung, die Reduktion der Menge an Nahrung und der Qualität von Lebensmitteln, die Wahl einer qualitativ minderwertigen Unterkunft sowie die Kürzung von Ausgaben für Gesundheit und Bildung (vgl. Thorleifsson 2016: 1075). Frauen und Kinder gelten als besonders gefährdete Gruppe, wobei Mädchen einer höheren Gefahr sexueller Gewalt ausgesetzt sind. Aufgrund der Perspektivlosigkeit und aus ökonomischen Gründen sehen sich immer mehr Familien gezwungen, ihre minderjährigen Töchter zu verheiraten. Kinderheirat war in Syrien mit einem Anteil von 13 % im Jahr 2006 nicht ungewöhnlich (vgl. Bartels et al. 2018: 2), jedoch stieg der Anteil unter syrischen Geflüchteten auf derzeit 29 % an (vgl. UNHCR/WFP/UNICEF 2018: 37). Aufgrund der hier dargelegten Verhältnisse betrachten Syrer:innen den Libanon nicht als sicheren Aufenthaltsort (vgl. Thorleifsson 2016: 1072).

## **SYRISCHE FLÜCHTLINGE IN DEN ANDEREN NACHBARLÄNDERN SYRIENS**

Der Status der Flüchtlinge in der Türkei, Jordanien und im Irak unterscheidet sich von der Situation im Libanon. In diesen Nachbarländern können syrische Flüchtlinge den offiziellen Status >Flüchtling< erhalten, allerdings in unterschiedlicher Interpretation. Die Staaten richteten offizielle Flüchtlingslager ein und gestatten den Geflüchteten das Recht auf Arbeit.

### **Vorübergehend geschützte Flüchtlinge in der Türkei**

In der Türkei wurden syrische Flüchtlinge zunächst als temporäre *Gäste* (türk. *misafir*) bezeichnet (vgl. Euro-Mediterranean Human Rights Network 2011: 2). Ein neues Ausländergesetz ermöglicht seit April 2013, dass geflüchtete Syrer:innen einen

---

Mietzahlungen und Konflikten mit den Landbesitzer:innen (vgl. *Human Rights Watch*, HRW 2018a). Auch wurden in über 40 Gemeinden unrechtmäßige Ausgangssperren zwischen 18h und 6h für Syrer:innen verhängt und Vigilantismus praktiziert (vgl. Chatty 2017: 29).

vorübergehenden Schutzstatus erhalten können<sup>19</sup> (vgl. Akcapar/Simsek 2018: 177). Seit Januar 2016 ist es Syrer:innen mit vorübergehendem Schutzstatus möglich, eine Arbeitsgenehmigung zu beantragen<sup>20</sup> (vgl. National Legislative Bodies 2016). Im Jahr 2017 hatte allerdings nur ein Bruchteil von 22.000 syrischen Geflüchteten eine Arbeitsgenehmigung erhalten (vgl. UNHCR 2018e). Immer noch sind zwischen 800.000 und 900.000 der 3,6 Millionen UNHCR-registrierten Flüchtlinge im ›informellen Sektor‹ tätig (vgl. Yazici 2017: 14). Viele Türk:innen betrachten geflüchtete Syrer:innen als ›nawar‹ (>gypsies‹) und behandeln sie herablassend. Dennoch gilt die soziale Diskriminierung im öffentlichen Diskurs im Vergleich zu den anderen Nachbarländern als am geringsten ausgeprägt (vgl. Chatty 2017: 30ff.).

Die Regierung errichtete umgehend Flüchtlingslager für die schutzbedürftigsten Gruppen, die sich vor allem in der türkisch-syrischen Grenzregion aufhielten. Sie wird unterstützt von der Zivilgesellschaft, von Sufi-Organisationen, der Europäischen Union (EU) und von internationalen Organisationen, die u.a. finanzielle Hilfe für Umsiedlungen bereitstellen (vgl. UNHCR 2018f). Gleichzeitig bevorzugt die Regierung die Anmietung von privaten Unterkünften durch Flüchtlinge, um die Integration zu fördern. Etwa 23 % der UNHCR-registrierten Flüchtlinge lebt in den Städten Istanbul, Izmir und Bursa. Dort sind eine räumliche Konzentration der unterschiedlichen Gruppen in bestimmten Vierteln (International Crisis Group 2018: 4) und ein geringer Anteil an der Gesamtbevölkerung charakteristisch (z.B. 3,7 % in der Provinz Istanbul). Hingegen liegen die Prozentwerte in den Grenzprovinzen zu Syrien, wo sich knapp 1,7 Millionen Syrer:innen aufhalten, zwischen 10 und 20 %, in der Provinz Kilis sogar bei 80,6 % (vgl. Directorate General of Migration Management, Turkey 2019). Die vom türkischen Staat proklamierte Solidarität und Aufnahmebereitschaft soll die innenpolitische Stärke zum Ausdruck bringen und den regionalen Einfluss wiederbeleben. Eine weitere Rolle spielen die anti-kurdischen Interessen des Staates (vgl. Yazici 2017: 9). Indem die Anzahl sunnitischer Araber:innen in der Grenzregion die Präsenz der kurdischen Bevölkerung unterminiert und möglicherweise einige Flüchtlinge den radikalen Islamisten, die in Syrien gegen Kurd:innen vorgehen, nahestehen, versucht die Regierung, die politischen Ansprüche der Kurd:innen einzudämmen. Von Beginn an befürchtete die Türkei, dass Kurd:innen aus Syrien die große kurdische Minderheit in der Türkei ermutigen könnte, ihre Selbstbestimmung

---

**19** | Zuvor sah sich die türkische Regierung gegenüber Flüchtlingen aus Syrien nicht verpflichtet, da sich der Artikel 1 B.1.a des unterzeichneten Genfer-Flüchtlingsabkommens nur auf Europäer:innen bezieht, die Asyl in der Türkei anstreben.

**20** | Syrer:innen, die saisonal im Sektor Landwirtschaft arbeiten oder arbeiten wollen, benötigen keine Arbeitsgenehmigung (vgl. Yazici 2017: 14).

durchzusetzen. Dies beeinflusste die Behandlung kurdischer Geflüchteter aus Syrien, wie das vorbildlich ausgestattete Camp in Suruç für Flüchtlinge aus Kobanê zeigt (vgl. Getmansky/ Sinmazdemir/Zeitsoff 2018: 4).

Als bedeutendes Transitland konnte die Türkei syrische Flüchtlinge außerdem als Druckmittel für außenpolitische Interessen (z.B. EU-Beitritt, Visa-Liberalisierung) instrumentalisieren. Der EU-Flüchtlingspakt von 2016, der finanzielle Unterstützung und eine Weiterführung des EU-Beitrittsprozesses verspricht, ist Ausdruck der Verstärkung des Grenzregimes der EU und soll ein Modell für den vorgelagerten Grenzschutz werden. Gleichzeitig hat die Türkei ihr Grenzregime verschärft und sichert die Grenze zu Syrien durch den Bau einer 911 km langen Betonmauer. Auch wenn die Behörden bis heute die Rhetorik einer offenen Grenze aufrechterhalten, wird Syrer:innen bereits seit 2015 der Übergang verwehrt, von Ausnahmen wie z.B. medizinischen Notfällen abgesehen. Menschenrechtsorganisationen berichten von Massendeportationen hunderter, manchmal tausender Grenzübertreter:innen zurück nach Syrien (vgl. Yazici, 2017: 3, 9f.; HRW 2018b).

## Flüchtlinge in Jordanien

In Jordanien haben sich bis November 2018 insgesamt 673.414 Syrer:innen beim UNHCR registriert (vgl. UNHCR 2018a). In der Absichtserklärung des jordanischen Staates mit dem UNHCR von 1998 wird u.a. der Begriff ›Flüchtling‹ definiert und der Grundsatz der Nichtzurückweisung festgelegt. Politisches Asyl wird jedoch nur in außergewöhnlichen Fällen gewährt und ist für die meisten Flüchtlinge keine Option (vgl. Al-Kilani 2014: 30). Der UNHCR-Flüchtlingsstatus wird vom jordanischen Staat als offizieller Status anerkannt. Zusätzlich ist eine Registrierung beim jordanischen Innenministerium erforderlich (vgl. Chatelard 2016: 2). Registrierte Flüchtlinge erhalten Zugang zum Schulsystem<sup>21</sup> und zur medizinischen Versorgung (vgl. Francis 2015: 6; Al-Kilani 2014: 30).

Bereits vor der Fluchtmigration hielten sich etwa 750.000 Syrer:innen in Jordanien auf. Nach Schätzungen der Regierung lebten im Jahr 2016 etwa 1,4 Millionen Syrer:innen im Land (vgl. Lenner/Schmelter 2016: 122ff.). Etablierte ökonomische und familiäre Beziehungen führten, bereits vor dem syrischen Bürgerkrieg, zu einer hohen Mobilität zwischen beiden Staaten, da Syrer:innen ohne Visum nach Jordanien einreisen konnten und als Gäste (arab. *duyuf*) angesehen wurden (vgl. Yahya/Kassir/el-

---

**21** | Aufgrund begrenzter Möglichkeiten besuchen nur 35 % der syrischen Kinder Schulen in Jordanien. Dies ist ein mit dem Libanon vergleichbarer Anteil (33,47 %) (vgl. Lenner/Schmelter 2016: 125).

Hariri 2018: 19). Die Clan-Strukturen sind aufgrund der langjährigen Beziehungen, die u.a. die Städte Dera'á (Syrien) und Irbid (Jordanien) im Hauran eng vernetzen, besonders ausgeprägt und für die hohe Unterstützung bzw. ›Integration‹ syrischer Flüchtlinge verantwortlich. Im Jahr 2013 begann die jordanische Regierung aufgrund von Sicherheitsbedenken die Einreise von Syrer:innen zu begrenzen und führte diskriminierende Kontrollmaßnahmen<sup>22</sup> und Mengengrenzungen von 150 Geflüchteten pro Tag ein (vgl. HRW 2013). Die staatlichen Restriktionen können als Maßnahme zur Kontrolle illegaler Grenzübertritte sowie von ungesetzlichem Handel mit hilfsbedürftigen Personen und unterschiedlichsten Gütern interpretiert werden.

Die restriktive Haltung Jordaniens zeigt sich auch im Bau von UN-Flüchtlingslagern seit 2012. Sie wurden in der Nähe der jordanisch-syrischen Grenze errichtet, um die Flüchtlinge von der jordanischen Bevölkerung abzuschirmen. Flüchtlinge, die in der Landwirtschaft, der Baubranche und im Kleinhandel arbeiteten, konnten in eines der damals für die syrischen Bewohner:innen geschlossenen Flüchtlingslager abgeschoben werden. Nach offizieller Begründung sollte diese Maßnahme den jordanischen Arbeitsmarkt entspannen, obwohl die genannten Tätigkeiten vor der Ankunft syrischer Flüchtlinge von anderen ausländischen Arbeitsmigrant:innen wahrgenommen wurden.

Bis 2015 konnten Flüchtlingslager nur mit einer Aufenthaltsgenehmigung verlassen werden. Dazu musste ein jordanischer Bürge gefunden und bezahlt werden (vgl. HRW 2016: 13f.). Viele Bewohner:innen flohen hingegen aus den übergroßen Flüchtlingslagern<sup>23</sup>, um der dort von Clans organisierten sozialen Ausbeutung und politischen Unterdrückung zu entkommen (vgl. Chatty 2017: 27). Sie waren gezwungen, ohne legalen Status in Jordanien zu leben. Diese illegalen Flüchtlinge können sich seit März 2018 wieder registrieren und erhalten damit potenziell Zugang zu Arbeit, Hilfsleistungen und Bildung.

Gegenwärtig leben 21,5 % der registrierten Flüchtlinge in Flüchtlingslagern (vgl. Care Jordan 2017: 2). Die überwiegende Mehrheit wohnt in der Hauptstadt Amman und in den nördlichen Provinzen. Allerdings hat nur etwa ein Zehntel der Syrer:innen

---

**22** | Laut Berichten von Menschenrechtsorganisationen wurden Personen mit palästinensischer Herkunft an den jordanischen Grenzübergängen zwangsweise nach Syrien zurückgeführt. Irakische Flüchtlinge, alleinstehende Männer im Militärdienstalter und Personen ohne Dokumente wurden ebenso abgewiesen (vgl. HRW 2013).

**23** | In den drei Massenlagern Jordaniens werden die Flüchtlinge unabhängig von konfessioneller Zugehörigkeit zugewiesen. Im August 2018 lebten nur knapp 19 % der syrischen Flüchtlinge in den offiziellen Flüchtlingslagern, darunter 78.554 in Za'tari, 41.089 in al-Azraq und 6.874 im Emirati-Jordanian Camp (vgl. UNHCR 2018g.).

im arbeitsfähigen Alter eine Arbeitsgenehmigung, deren Beantragung teuer und bürokratisch ist und einen einheimischen Garantiegeber erfordert. Die Unterzeichnung des Plans *Jordan Compact* im Jahr 2016 lässt insbesondere die Absicht der jordanischen Regierung erkennen, die Partizipation von Syrer:innen am jordanischen Arbeitsmarkt zu legalisieren. Die syrischen Flüchtlinge sollen gezielt in Tätigkeiten, die keine höhere Bildung erfordern, gebracht werden (vgl. Barbelet/ Hagen-Zanker/ Mansour-Ille 2018: 4f.). Bereits in Jordanien illegal arbeitende Syrer:innen erhalten einen legalen Beschäftigungsstatus und sollen andere ausländische Arbeitsmigrant:innen ersetzen (vgl. Lenner/Schmelter 2016: 125). Gleichzeitig wurde allen Ausländer:innen der Zugang zu bestimmten Sektoren im Januar 2016 verboten, die unterschiedliche Ausbildungsniveaus erfordern (z.B. Verwaltung, Bildungseinrichtungen, Dienstleistungen wie Reinigung und Frisör) (vgl. Ministry of Labour 2016). Somit ist es nicht verwunderlich, dass von den über 50.000 Arbeitsgenehmigungen, die UNHCR-registrierte Flüchtlinge im Jahr 2017 erhalten haben (vgl. UNHCR 2018g), mehr als zwei Drittel in den landwirtschaftlichen Sektor fallen.<sup>24</sup>

## Politische Flüchtlinge im Irak

Trotz politischer Destabilisierung und zunehmender Sicherheitsrisiken flohen tausende syrische Familien in den Irak. Dort hatten sich bis November 2018 genau 251.793 Personen als UNHCR-Flüchtlinge registriert (vgl. UNHCR 2018a). Die irakische Regierung hat die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 nicht unterzeichnet, jedoch nationale Rechtsinstrumente zum Flüchtlingsschutz erlassen. Der *Political Refugee Act* von 1971 gewährt Flüchtlingen aus politischen und militärischen Gründen u.a. das Recht auf Arbeit, Bildung und medizinische Versorgung und garantiert den Aufenthalt, solange die Fluchtursachen andauern (vgl. Iraqi Republic 1971). Der Irak und insbesondere die Autonome Region Kurdistan haben ihre liberale Politik für Flüchtlinge trotz kriegerischer Herausforderungen beibehalten. Aufgrund der relativen Sicherheit ist die überwiegende Mehrheit der Syrer:innen (97 % der registrierten Flüchtlinge) in die Autonome Region Kurdistan geflohen (vgl. Saaid 2016; UNHCR 2018h: 4ff.). Zur Durchreise erhalten sie im Irak in der Regel ein 15-tägiges Visum für medizinische oder touristische Zwecke und müssen sich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen. Über ein Drittel der UNHCR-registrierten syrischen Flüchtlinge (37 %) lebt in Flüchtlingslagern (vgl. UNHCR 2018h: 4ff.). Die Behörden der Au-

---

24 | Syrischen Arbeitsmigrant:innen, die bereits vor dem Bürgerkrieg in Jordanien arbeiteten, und geflüchtete Syrer:innen konkurrieren um Arbeitsmöglichkeiten. Dies ist in der Türkei ebenso der Fall.

tonomen Region Kurdistan gewähren syrischen Flüchtlingen ein Recht auf Wohnen, Arbeit und Bewegungsfreiheit sowie freien Zugang zu Gesundheits- und Bildungsdienstleistungen in der Region, wie folgende Selbstdarstellung zeigt:

»The KRG's [Kurdistan Regional Government] rights-based policy remains unique in granting extensive rights and opportunities for the refugees. (...) The KRG remains committed to its rights-based policy and will continue to do everything in its power to alleviate the suffering of the refugees and provide security, protection, services, and opportunities.« (KRG Cabinet 2018)

Die Autonome Region Kurdistan erzielt damit eine erhöhte ökonomische Dynamik, lenkt positive internationale Aufmerksamkeit auf sich und stärkt ihre politische Existenz.

## FAZIT

Die Grenz- bzw. Reiseregime der Nachbarländer Syriens gewährten Personen aus Syrien bis 2013 die visumfreie Einreise. Seitdem wurde die Bezeichnung und Behandlung syrischer Flüchtlinge in allen angrenzenden Aufnahmeländern je nach geopolitischen Strategien und nationalen Interessen zielorientiert modifiziert und anhaltend gesetzlich geändert. Der Umgang der libanesischen Regierung mit Syrer:innen wird maßgeblich von den Interessen der politischen Parteien bestimmt, um ihre konfessionsgebundene Macht und den *status quo* des Systems zu wahren. Im Unterschied zu den anderen Nachbarländern Syriens werden Personen aus Syrien von der libanesischen Regierung als Vertriebene (arab. *naziheen*) bezeichnet, um eine politische Organisation der Syrer:innen, wie historisch bei den Palästinenser:innen erlebt, zu verhindern. Trotz des Verbots formeller Flüchtlingslager, aus Furcht vor dauerhafter Ansiedlung (arab. *tawteen*), sind unzählige informelle Lager im Libanon entstanden. Die dort lebenden Syrer:innen sind der Ausbeutung eines verantwortlichen Sprechers (arab. *shawish*) schutzlos ausgeliefert. Zunehmend wird im Libanon versucht, die staatlichen Regularien auf eine Rückführung der syrischen Flüchtlinge auszurichten. In der Türkei und in Jordanien werden im Unterschied dazu Strategien verfolgt, die Flüchtlinge in den lokalen und nationalen Arbeitsmarkt sowie in die Gemeinschaften zu integrieren. Die Arbeitsmigrationsregime der Länder sind jedoch darauf ausgerichtet, syrische Flüchtlinge in niedrigqualifizierte Beschäftigungen zu bringen, um die Konkurrenz mit der einheimischen Bevölkerung zu reduzieren. Im Irak scheint

die liberale Aufnahme von Flüchtlingen der erwünschten politischen Stabilität und der erhofften positiven internationalen Aufmerksamkeit geschuldet.

Die historische Perspektive auf die Nachbarländer Syriens macht die Entstehung der großflächigen Überlappung von Flüchtlingsregimen mit Arbeits- und Reiseregimen (vgl. Betts 2010: 22) in der Region der Levante verständlich. Je beharrlicher sich Länder weigern, die international gültigen Konventionen zum Schutz von Flüchtlingen anzuerkennen, desto prekärer gestalten sich die Lebensverhältnisse der Geflüchteten. Der Verzicht auf staatliche Subventionen lässt in vielen Bereichen keinen anderen Ausweg als informelle Bewältigungsstrategien zur Überlebenssicherung zu. Clan-basierte Beziehungsgeflechte und ausbeuterische Abhängigkeitsverhältnisse gewinnen durch staatliche Zurückhaltung an Bedeutung und dominieren den Lebensalltag der schutzbedürftigsten Gruppen. Aufgrund ihrer Dominanz sollten informelle Netzwerke auf theoretischer Ebene in das Konzept der globalen Mobilitätsregime integriert werden. Diese Geflechte sind eng mit Arbeits-, Flüchtlings-, und Reiseregimen verwoben. Zukünftige empirische Studien könnten deren Konzeptualisierung voranbringen und zum besseren Verständnis der alltäglichen Lebenswelt von Flüchtlingen beitragen.

Die dargelegte Problematik unterschiedlicher Bezeichnungen und Behandlungen spiegelt sich in den Aufnahmeländern der EU wider. Trotz Staatenverbund ist die Komplexität in Europa aufgrund der jeweiligen länderspezifischen Migrationsgeschichte und den damit verbundenen differenten Strategien der einzelnen Mitgliedsstaaten sogar als höher einzustufen. Europaweite Unterschiede werden nicht nur bei der Aufnahme und Behandlung von Flüchtlingen (z.B. Zugang zum Arbeitsmarkt, Ausbildungsmöglichkeiten, medizinische Versorgung), dem Ablauf des Asylverfahrens (z.B. Fristen), dem erteilten Aufenthaltstitel, der Aufenthaltsdauer und der Anzahl der aufgenommenen Personen (z.B. Flüchtlingskontingente), sondern auch bei räumlichen Beschränkungen (z.B. Residenzpflicht), der staatlichen und zivilgesellschaftlichen Förderung (z.B. Integrationskurse, Wohngeld, lokale Beratungsstellen), der Anerkennung von Qualifikationen (z.B. Berufsabschluss), der Rechtssicherheit (z.B. während der Ausbildungszeit) und den Maßnahmen gegen Diskriminierung und fremdenfeindliche Gewalt deutlich. Die ungleiche Behandlung und Einordnung in den Ländern Europas bedingen, dass sich die Perspektiven auf Europa von geflüchteten Syrer:innen im Libanon, Jordanien, der Türkei und dem Irak unterscheiden. Ihre Einstellung wird von der eigenen Situation im jeweiligen Nachbarland beeinflusst, weshalb bei Geflüchteten in der Türkei seltener der Wunsch besteht, in Europa als ›Flüchtling‹ zu leben.

Die Frage ›Wer ist wo und wann ein Flüchtling?‹ kann weder in den Nachbarländern Syriens, wie der Artikel exemplarisch zeigt, noch in der EU ohne den Blick auf

die historischen Erfahrungen, gesellschaftlichen Dynamiken und (geo-)politischen Strategien beantwortet werden und beeinflusst die Handlungsstrategien und Organisationsformen von geflüchteten Menschen.

*Das Manuskript für diese Publikation wurde im Februar 2019 abgeschlossen. Aus Platzgründen musste auf eine Darstellung der empirischen Vorgehensweise verzichtet werden. Die Erkenntnisse basieren auf Gesprächen mit Expert:innen und lebensweltlichen Interviews mit Geflüchteten aus Syrien sowie Libanes:innen vor Ort. Die zitierte Literatur von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) wurde vom Autor:innenteam quellenkritisch basierend auf den eigenen Kenntnissen der lokalen Lebensbedingungen und der lebensweltlichen Umgangsweisen mit administrativen Regelungen ausgewählt und analysiert.*

## LITERATUR

- Abu Kheir, Malek (2016): The Syrian Camps Shawish: A Man of Power and the one Controlling the Conditions of Refugees. In: The Peace Building in Lebanon 12. 12.
- Akcapar, Sebnem Koser / Simsek, Dogus (2018): The politics of Syrian Refugees in Turkey: A Question of Inclusion and Exclusion through Citizenship. In: Social Inclusion 6 (1). 176–187.
- Albarazi, Zahra (2016): Syrian Refugee or Stateless Refugee: The Challenges of Statelessness in Exile. In: Haidar, Ribale Sleiman (Hg.): The Long-Term Challenges of Forced Migration. Perspectives from Lebanon, Jordan and Iraq. London. 44–48.
- Al-Dannan, Rabie / Aytani, Fatima (2016): Awda' al-lajyeen al-filistiniyeen fi lubnan (»Die Situation von Palästinensern im Libanon«) – Worksheet. URL: [bit.ly/2Qz5K2h](http://bit.ly/2Qz5K2h) [28.09.2018].
- Al-Kilani, Saleh (2014): A Duty and a Burden on Jordan. In: Forced Migration Review 47. 30–31.
- Barbelet, Veronique / Hagen-Zanker, Jessica / Mansour-Ille, Dina (2018): The Jordan Compact. Lessons Learnt and Implications for Future Refugee Compacts – Policy Briefing. URL: [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org) [07.10.2018].
- Bartels, Susan A. / Michael, Saja / Roupetz, Sophie / Garbern, Stephanie / Kilzar, Lama / Bergquist, Harveen / Bakhache, Nour / Davison, Colleen / Bunting, Annie (2018): Making sense of child, early and forced marriage among Syrian refugee girls: A mixed methods study in Lebanon. In: BMJ Global Health 3. 1–12.
- Betts, Alexander (2010): The Refugee Regime Complex. In: Refugee Survey Quarterly 29 (1). 12–37.
- Care Jordan (2017): 7 Years Into Exile. How Urban Syrian Refugees, Vulnerable Jordanians and Other Refugees in Jordan are Being Impacted by the Syrian Crisis. URL: [reliefweb.int](http://reliefweb.int) [05.02.2019].
- Chatelard, Géraldine (2016): Iraqi and Syrian Refugees in Jordan Adjusting to Displacement: Comparing their Expectations towards UNHCR and their Capacities to use their

- Educational Assets. Middle East Center Blog vom 22.09.2016. URL: [bit.ly/2OApkB](http://bit.ly/2OApkB) [29.09.2018].
- Chatty, Dawn (2017): The Syrian Humanitarian Disaster: Understanding Perceptions and Aspirations in Jordan Lebanon and Turkey. In: *Global Policy* 8 (S1). 25–32.
- Christophersen, Mona / Thorleifsson, Cathrine Moe / Tiltnes, Åge A. (2013): *Ambivalent Hospitality – Coping Strategies and Local Responses to Syrian Refugees in Lebanon*. Oslo.
- Darwish, Sabr (2016): The State of Male Syrian Workers in Lebanon. In: *Omran for social studies* 17 (5). 135–170.
- Dionigi, Filippo (2017): Statehood and Refugees: Patterns of Integration and Segregation of Refugees Populations in Lebanon from a Comparative Perspective. In: *Middle East Law and Governance* 9. 113–146.
- Directorate General of Migration Management, Turkey (2019): URL: [goc.gov.tr](http://goc.gov.tr) [04.02.2019].
- Euro-Mediterranean Human Rights Network (2011): *Syrian Refugees in Turkey: A Status in Limbo*. Refworld. URL: [refworld.org](http://refworld.org) [30.09.2018].
- Francis, Alexandra (2015): *Jordan's Refugee Crisis*. Carnegie Endowment. URL: [carnegieendowment.org](http://carnegieendowment.org) [23.09.2018].
- Getmansky, Anna / Sinmazdemir, Tolga / Zeitzoff, Thomas (2018): Refugees, Xenophobia, and Domestic Conflict: Evidence from a Survey Experiment in Turkey. In: *Journal of Peace Research* 55 (4). 1–17.
- Gharib, Sherin (2018): Flüchtlinge im Libanon – zwischen fragiler Staatlichkeit und informeller Wirtschaft (Working Paper / Österreichisches Institut für Internationale Politik, 99). URL: [ssoar.info](http://ssoar.info) [02.02.2019].
- Government of Lebanon and the United Nations (2017): *Lebanon Crisis Response Plan 2017 – 2020*. URL: [data2.unhcr.org](http://data2.unhcr.org) [10.10.2018].
- Hanafi, Sari / Chabaan, Jad / Seyfert, Karin (2012): Social Exclusion of Palestinian Refugees in Lebanon: Reflections on the Mechanisms that Cement their Persistent Poverty. In: *Refugee Survey Quarterly* 31 (1). 34–53.
- Human Rights Watch (HRW) (2013): *Iraq/Jordan/Turkey: Syrians Blocked from Fleeing War - Border Closures Leave Thousands Stranded in Dangerous Border Areas*. URL: [hrw.org](http://hrw.org) [20.09.2018].
- Human Rights Watch (HRW) (2016): »nakhafu a'ala mustaqbalihem« – Hawajez ta'leem al-atfal as-syrieen al-lajien fi al-urdun (»Wir sind um ihre Zukunft besorgt« Bildungsbarrieren für syrische Flüchtlingskinder in Jordanien). URL: [hrw.org](http://hrw.org) [27.09.2018].
- Human Rights Watch (HRW) (2018a): *Lebanon: Mass Evictions of Syrian Refugees*. URL: [hrw.org](http://hrw.org) [27.09.2018].
- Human Rights Watch (HRW) (2018b): *Turkey: Mass Deportations of Syrians. EU Should Raise Issue, Pledge Aid at Conference*. URL: [hrw.org](http://hrw.org) [10.02.2019].
- International Crisis Group (2018): *Turkey's Syrian Refugees: Defusing Metropolitan Tensions*. Europe Report 248. URL: [reliefweb.int](http://reliefweb.int) [04.02.2019].
- International Labour Organization (2015): *Towards Decent Work in Lebanon: Issues and Challenges in Light of the Syrian Refugee Crisis*, Beirut. URL: [ilo.org](http://ilo.org) [28.09.2018].
- Iraqi Republic (1971): *The Political Refugee Act No. 51*. URL: [refworld.org](http://refworld.org) [6.10.2018].
- Jagarnathsingh, Amreesh (2016): *Syrian Refugees' Livelihoods. The Impact of Progressively Constrained Legislations and Increased Informality on Syrians' Daily Lives*. URL: [civilsociety-centre.org](http://civilsociety-centre.org) [25.09.2018].

- Janmyr, Maja (2017): UNHCR and the Syrian Refugee Response: Negotiating Status and Registration in Lebanon. In: *The International Journal of Human Rights* 22 (3). 393–419.
- Khater, Lea Bou (2017): Labour Policy & Practice. In: *The Peace Building in Lebanon* 16. 4.
- Kidwai, Sadia / Moore, Lucy V / FitzGibbon, Atallah (2014): The role of religion in the formation of cross-community relationships. In: *Forced Migration Review* 48. 10–13.
- Kleist, Olaf (2018): Mixed Migration. Der Flüchtling als politische und ethische Figur. In: *Ethik & Unterricht* 2. 10–13.
- Knudsen, John (2017): Syria's Refugees in Lebanon: Brothers, Burden, and Bone of Contention. In: Di Petri, Rosita / Meier, Daniel (Hg.): *Lebanon Facing the Arab Uprisings. Constraints and Adaption*. London. 135–154.
- Kurdistan Regional Government (KRG) Cabinet (2018): JCC Statement on the Alarming Situation of Syrian Refugees in the Kurdistan Region. URL: [cabinet.gov.krd](http://cabinet.gov.krd) [06.10.2018].
- Lenner, Katharina / Schmelter, Susanne (2016): Syrian Refugees in Jordan and Lebanon: between Refuge and Ongoing Deprivation? In: IEMed (Hg.): *Mediterranean Yearbook 2016: Mobility and refugee crisis in the Mediterranean*. Barcelona. 122–126.
- Mawad, Dalal (2018): Syrian Refugee Challenges Traditions in Community Leader Role. UNHCR The Un Refugee Agency vom 04.06.2018. URL: [unhcr.org](http://unhcr.org) [25.09.2018].
- Ministry of Labor (2018): Die Vorschrift zum Festlegen von Berufen und Geschäften, die ausschließlich von libanesischen Bürgern/innen ausgeübt werden dürfen. URL: [labor.gov.lb](http://labor.gov.lb) [27.09.2018].
- Ministry of Labour (2016): Law of Closed Professions. URL: [bit.ly/2xtLg4X](http://bit.ly/2xtLg4X) [16.09.2018].
- National Legislative Bodies (2016): Turkey: Regulation on Work Permits of Foreigners under Temporary Protection. Refworld. URL: [refworld.org](http://refworld.org) [25.09.2018].
- Rabil, Robert G. (2016): *The Syrian Refugee Crisis in Lebanon: The Double Tragedy of Refugees and Impacted Host Communities*. Lanham/London.
- Ruisi, Francesca / Shteiwi, Musa (2016): Economic and Social Integration of Migrants and Refugees in Jordan and Lebanon. In: Shteiwi, Musa (Hg.): *Migrants and Refugees: Impact and future policies. Case studies of Jordan, Lebanon, Turkey and Greece*. Barcelona. 28–55.
- Saaid, Hayder Mustafa (2016): Syrian Refugees and the Kurdistan Region of Iraq. Middle East Center Blog vom 21.09.2016. URL: [eprints.lse.ac.uk](http://eprints.lse.ac.uk) [27.09.2018].
- Saghieh, Nizar / Frangieh, Ghaida (2014): The Most Important Features of Lebanese Policy Towards the Issue of Syrian Refugees: From Hiding its Head in the Sand to ›Soft Power‹. Heinrich Böll Stiftung vom 30.12.2014. URL: [lb.boell.org](http://lb.boell.org) [04.06.2018].
- Sayigh, Rosemary (1985): The Mukhabarat State: A Palestinian Woman's Testimony. In: *Journal of Palestine Studies* 14 (3). 18–31.
- Sayigh, Rosemary (2005): A House is not a Home. Permanent Impermanence of Habitat for Palestinian expellees in Lebanon. In: *Holy Land Studies* 4 (1). 17–39.
- Syrian Lebanese Higher Council (1991): Agreement on the Regulation of Transport of Persons and Goods between the Lebanese Republic and the Syrian Arab Republic. URL: [syrleb.org](http://syrleb.org) [29.09.2018].
- Tabar, Paul / Skulte-Ouaiss, Jennifer (2015): *The Syrian Refugee Crisis: Policies of Receiving Countries and Crisis Impact on Displaced Syrians and Receiving Societies. Extended Conference Report*. Beirut.

- The Council of Ministers of Lebanon (2014): 23 October 2014 Session. URL: pcm.gov.lb [27.09.2018].
- The Freedom Fund (2018): Struggling to Survive: Slavery and Exploitation of Syrian Refugees in Lebanon. URL: d1r4g0yjuvcc7lx.cloudfront.net [25.09.2018].
- Thorleifsson, Cathrine (2016): The limits of hospitality: Coping strategies among displaced Syrians in Lebanon. In: *Third World Quarterly* 37 (6). 1071–1082.
- United Nations (UN) (2005): Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats 1. August 2004 bis 31. Juli 2005. New York.
- United Nations (UN) (o.J.): Questions and Answers about IDPs. United Nations – Human Rights. URL: ohchr.org [26.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2017a): Global Trends – Forced Displacement in 2017. URL: unhcr.org [08.11.2018]
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2017b): Mid-Year Trends. URL: unhcr.org [10.11.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018a): Syrian Regional Refugee Response. URL: data2.unhcr.org [07.10.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018b): Syria Factsheet – February 2018. URL: unhcr.org [29.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018c): Syrian Regional Refugee Response. Operational Portal Refugee Situations. URL: data2.unhcr.org [26.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018d): LEBANON Syrian Refugees Registered – October 2018. URL: data2.unhcr.org [14.11.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018e): Turkey: Self-Reliance and Livelihoods – August 2018. URL: unhcr.org [29.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018f): Turkey Fact Sheet – August 2018. URL: unhcr.org [29.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018g): Fact Sheet – Jordan August 2018. URL: reliefweb.int [28.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees (UNHCR) (2018h): Regional Refugee & Resilience Plan. Information Kit No. 17. Syrian Refugees – Iraq: Humanitarian Inter-Agency Achievements. URL: data2.unhcr.org [07.10.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees/World Food Programme/ United Nations Children’s Fund (UNHCR/WFP/UNICEF) (2017): Vulnerability Assessment of Syrian Refugees in Lebanon. URL: reliefweb.int [28.09.2018].
- United Nations High Commissioner for Refugees/World Food Programme/ United Nations Children’s Fund (UNHCR/WFP/UNICEF) (2018): VASyR. Vulnerability Assessment of Syrian Refugees in Lebanon. URL: unhcr.org [27.09.2018].
- United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) (2014): Where We Work / Lebanon. URL: unrwa.org [28.09.2018].
- United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA) (2018): Protection in Lebanon. URL: unrwa.org [28.09.2018].
- Yahya, Maha / Kassir, Jean / el-Hariri, Khalil (2018): Unheard Voices. What Syrian Refugees Need to Return Home. Washington DC/Beirut.

Yassin, Nasser (2018): 101 Facts & Figures on the Syrian Refugee Crisis. Issam Fares Institute for Public Policy and International Affairs office at the American University of Beirut. Beirut.

Yazici, Göksun (2017): «Aus den Augen, aus dem Sinn» - Flüchtlinge und Migranten an den Rändern Europas. Ein brüchiger Deal. URL: boell.de [10.02.2019].